

# CORONA-VIRUS

## WEITERBILDUNG IN DER KURZARBEIT

Stand 20.11.2020



BINDER · GROSSEK · PARTNER  
STRATEGISCH ERFOLGREICH BERATEN

Steuerberatung u. Wirtschaftsprüfung GmbH  
Neufeldweg 93, 8010 Graz  
+43 316/ 427428, [www.bgundp.com](http://www.bgundp.com)

### 60% Schulungskostenbeihilfe für Beschäftigte in COVID-19-Kurzarbeit

In der dritten Phase der Kurzarbeit besteht nun die Möglichkeit, von der Kurzarbeit erfasste Mitarbeiter während der Nicht-Arbeitsphase weiterzubilden. Ihre Mitarbeiter können die von Ihnen gewünschte Weiterbildung nicht ablehnen sondern es besteht eine verpflichtende Weiterbildungsbereitschaft in der Nicht-Arbeitszeit. Das Arbeitsmarktservice (AMS) fördert die Kosten der Qualifizierung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in COVID-19-Kurzarbeit. Damit soll – neben der Vermeidung von Arbeitslosigkeit – die ausfallende Arbeitszeit für arbeitsmarktpolitisch und betrieblich sinnvolle Schulungen genutzt werden. Ebenso soll damit die Anpassungsfähigkeit der Betriebe durch „Qualifizierung in der Krise“ sowie die Chancen auf eine nachhaltige Beschäftigungsfähigkeit der von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer erhöht werden.



Unser Experte, Mag. Adnan Dambo rät:

Die Kurzarbeit ist – bei allen negativen Folgen von Corona – auch eine Chance. Denn es bleibt auch mehr Zeit für Weiterbildung während der ausgefallenen Arbeitsstunden. Arbeitnehmer müssen sich während der Kurzarbeit auf Wunsch des Arbeitgebers weiterbilden. Anerkannte Schulungen werden vom AMS mit 60% der Kosten gefördert.

Wir informieren Sie und beantworten Ihre offenen Fragen!

Mag. Adnan Dambo  
Teamleiter Personalmanagement  
[adnan.dambo@bgundp.com](mailto:adnan.dambo@bgundp.com)

### Wer wird gefördert?

Die Förderung können alle Arbeitgeber mit einer bereits genehmigten COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe mit Beginn ab 1.10.2020 erhalten.

Förderbar sind alle Arbeitnehmer in COVID-19-Kurzarbeit, die an einer Schulung in Ausfallstunden teilnehmen - ausgenommen sind die Lehrlinge.

### Was wird gefördert?

Gefördert werden kann die Teilnahme an arbeitsmarktbezogenen Kursen mit einer Dauer von mindestens 16 Kursstunden. Die Auswahl der Kurse erfolgt durch das Unternehmen. Die Beihilfe kann nur gewährt werden, wenn der gewählte Kurs als arbeitsmarktpolitisch sinnvoll einzustufen ist, ein vollständiges Angebot des Kursveranstalters (mit Kursinhalten, -zeiten und -kosten) vorliegt und das Begehren grundsätzlich vor Kursbeginn eingebracht wird.

Es sind nur Schulungsleistungen förderbar, die vom Arbeitgeber beauftragt und diesem in Rechnung gestellt werden. Förderbare Kosten sind:

- Kursgebühren, die von externen Schulungseinrichtungen in Rechnung gestellt werden (inklusive Prüfungsgebühren und Schulungsunterlagen);
- Honorare von externen Trainern (z.B. bei unternehmensintern organisierten Kursen).

Nicht förderbar ist die Teilnahme an:

- ordentlichen Studien und postgraduale Studien an Universitäten einschließlich Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen
- Meetings, Tagungen, Konferenzen, Kongressen und Symposien
- reine Produktschulungen
- nicht arbeitsmarktorientierten Schulungen (z.B. Hobbykurse)
- Schulungen, die reine Anlernqualifikationen für einfache Tätigkeiten vermitteln (z.B. einfache Einschulungen an Maschinen)
- Schulungen mit einer Dauer von weniger als 16 Maßnahmenstunden
- Individualcoaching

### **Verhältnis zu anderen AMS-Beihilfen**

Die gleichzeitige Gewährung (Kombination) einer Schulungskostenbeihilfe mit einer Qualifizierungsförderung für Beschäftigte (QBN), einer Förderung der Höherqualifizierung von Beschäftigten im Bereich soziale Dienstleistung von allgemeinem Interesse (GSK) oder einer Aus- und Weiterbildungsbeihilfe (BEMO) ist ausgeschlossen.

### **Wie viel?**

Die Höhe der Förderung beträgt 60% der anerkehbaren Kurskosten. 40% der Kosten sind vom Arbeitgeber zu übernehmen.

Die Förderung wird durch die Zuwendung aus öffentlichen Mitteln anderer Stellen für die gleichen förderfähigen Kosten entsprechend reduziert, wenn die Beihilfe anderer Stellen 40% der anerkehbaren Schulungskosten übersteigt.

### **Wie lange?**

Die Schulungskostenbeihilfe kann für Kurse während des Kurzarbeitszeitraums gewährt werden, längstens jedoch bis 31.03.2021. Für Kurse, die über den Kurzarbeitszeitraum hinausgehen, werden die Kosten nach Kalendertagen anteilig abgezogen.

### **Wo?**

Die Zuständigkeit der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice richtet sich nach dem Standort bzw. den Standorten, auf den/die sich die Sozialpartnervereinbarung bezieht. Die vollständige Begehrenseinbringung muss per eAMS-Konto für Unternehmen und grundsätzlich vor Kursbeginn erfolgen.